Satzung

Freie Wähler Lörrach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Freie Wähler Lörrach e.V.

Er hat seinen Sitz in Lörrach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V..

§ 2 Zweck

2.1.

Der Verein verfolgt den Zweck, eine parteipolitisch ungebundene kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten. Er nimmt selbst an den Kommunalwahlen teil und wirkt bei der politischen Willensbildung der Bürger auf kommunaler Ebene mit. Er nimmt die begründeten Gesamtinteressen der Lörracher Bevölkerung wahr.

2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.

Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bei Erreichen der Volljährigkeit in der EU wahlberechtigte Bürger sind und die sich zu der vorliegenden Satzung und zu den Zielen der Freien Wähler Lörrach e.V. bekennen.

3.2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

3.3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

3.4.

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

3.5.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

- wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
- wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.
- wer Mitglied einer politischen Partei ist,
- wer mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

3.6.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Betroffene soll vor der Entscheidung nach Möglichkeit gehört werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

Zahlung und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Spenden liegen im Ermessen des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

6.1.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer (jeweils m/w). Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

6.2.

Dem Vorstand gehören an (jeweils m/w):

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- sowie bis zu 3 Beisitzer

6.3.

Ferner gehören dem Vorstand als weitere Beisitzer und Mitglieder Kraft Amtes an

- der Ehrenvorsitzende
- der Fraktionsvorsitzende

sowie Kraft Benennung

- ein Vertreter des Kreistages
- eine Vertreterin der Frauengruppe
- je ein Vertreter der Ortsteile Brombach, Haagen und Hauingen.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat aus Freien Wählern zur Seite.

Ihm gehören an:

- die Kreis-, Stadt- und Ortschaftsräte
- die jeweiligen Ortsvorsitzenden von Brombach, Haagen, Hauingen
- die Mitglieder im Regionalverband Hochrhein-Bodensee, die die Stadt vertreten
- ein Vertreter der Unabhängigen Freien Wähler aus Weil am Rhein
- die Ehrenmitglieder
- bis zu 10 weitere Personen

§ 8 Mitgliederversammlung

8 1

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Wahl des Vorstandes und Beirats, bzw. Bestätigung der Mitglieder Kraft Amtes/Benennung
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Sonstige Aufgaben, die ihr durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung zugewiesen sind.

8.2.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.

8.3.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

8.4.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

8.5.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um die Freien Wähler verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

9.1.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

9.2.

Die Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden, sofern nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

9.3.

Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

9.4.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind von der Mitgliederversammlung je einzeln zu wählen. Über die übrigen Vorstandsmitglieder und den Beirat kann gesamthaft (im Block) abgestimmt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Gleiches gilt für die Vorstandsmitglieder kraft Amtes, die ebenso wie die Beiratsmitglieder kraft Amtes von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

10.1.

Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind zur Abstimmung über den Wahlvorschlag nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

10.2.

Die Bewerber werden stets in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Es ist zunächst in geheimer Wahl festzulegen, ob über den Wahlvorschlag gesamthaft oder über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt werden soll.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag auch alphabetisch aufgestellt werden.

10.3

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs erfolgen muss, stattfinden.

10.4

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 13 Auflösung

13.1.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens ¾ der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

13.2.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

13.3.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquiditation und die Verwendung des Vermögens.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister von Lörrach in Kraft.

Lörrach, den 28.02.2011

Beatrice Kaltenbach-Holzmann Vorsitzende

Markus Lacher Geschäftsführer